

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976
zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**
— Drucksache 10/2595 —

A. Problem

Das Übereinkommen über sichere Container ist von der zuständigen internationalen Organisation geändert worden. Container, die in ein „Programm der laufenden Überprüfung“ einbezogen sind, können künftig mit einem Dauerkennzeichen versehen werden.

B. Lösung

Übernahme dieser Neuregelung in nationales Recht.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten bei den Ländern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2595 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c die Nummer 5 folgende Fassung erhält:

- „5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person an einem Container die Kennzeichnung „ACEP-D“ anbringt, ohne dazu nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 berechtigt zu sein, oder“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich Drabiniok

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Drabiniok

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1985 dem Ausschuß für Verkehr überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Januar 1985 behandelt.

Nach dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container müssen alle Container regelmäßig überprüft werden. Das Datum der nächsten fälligen Überprüfung mußte bisher auf dem Container deutlich sichtbar angebracht werden. Hier soll künftig ein zweites vereinfachtes Verfahren möglich sein. Wenn der Container-Eigentümer gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde nachweist, daß durch ein geregeltes Überprüfungs-

programm ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet ist, können die in dieses Programm einbezogenen Container mit einem Dauerkennzeichen versehen werden. Das Container-Übereinkommen ist von der zuständigen internationalen Organisation inzwischen entsprechend geändert worden. Es ist notwendig, das nationale Recht an diese Änderung anzupassen.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen die Vorlage und empfiehlt daher die Annahme. Die Änderung des Gesetzentwurfs mit lediglich redaktionellem Inhalt geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat.

Bonn, den 23. Januar 1985

Drabiniok

Berichterstatter